

Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen in der Schulordnung

Alte Fassung, gültig ab 01.10.2008	Neue Fassung, gültig ab 01.10.2010
<p style="text-align: center;">§5</p> <p style="text-align: center;">Beendigung des Unterrichtsverhältnisses</p> <p>(1) <i>Das Unterrichtsverhältnis endet, wenn es durch den Schüler nach Absatz 2 gekündigt wird, die Musik- und Singschule die Beendigung nach Absatz 3 verfügt oder eine einvernehmliche Aufhebung nach Absatz 4 erfolgt.</i></p> <p>(2) Jeder Schüler kann das Unterrichtsverhältnis schriftlich gegenüber der Schulleitung kündigen:</p> <p><i>a) innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres.</i></p> <p><i>b) bei einem Umzug des Schülers bis spätestens vier Wochen vor Ende des Monats, in den der Umzugstermin fällt; Nachweise sind erforderlich.</i></p> <p>c) beim Eintritt von dauerhaften körperlichen Einschränkungen des Schülers zum jeweiligen Monatsende; Nachweise sind erforderlich.</p> <p>(3) Die Musik- und Singschule kann, wenn der Schüler gegen die Schulordnung oder die Gebührensatzung verstößt und in den nachstehenden Fällen die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses verfügen:</p> <p>a) bei Schülern, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, nach vorheriger Information der gesetzlichen Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer (vgl. § 7 Absatz 1);</p> <p>b) bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht in § 7 Absatz 3;</p> <p>c) bei Unterrichtsversäumnissen ohne ausreichende Entschuldigung,</p> <p>d) bei Zahlungsrückständen für die zu zahlende Gebühr ab einer Höhe von 3 Monatsbeträgen;</p> <p>e) ein Schüler oder die mit ihm zusammen lebende Personen leidet an einer übertragbaren - insbesondere an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden - Krankheit.</p> <p>(4) Innerhalb der ersten 6 Monate kann das Unterrichtsverhältnis jederzeit durch einvernehmliche Aufhebung zwischen der Schulleitung und dem Schüler beendet werden. Bei minderjährigen Schülern bedarf die Aufhebung der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter.</p>	<p style="text-align: center;">§5</p> <p style="text-align: center;">Beendigung des Unterrichtsverhältnisses</p> <p>(1) <i>Das Unterrichtsverhältnis endet, wenn es durch den Schüler nach Absatz 2 gekündigt wird oder wenn die Musik- und Singschule die Beendigung nach Absatz 3 verfügt.</i></p> <p>(2) Jeder Schüler kann das Unterrichtsverhältnis schriftlich gegenüber der Schulleitung kündigen:</p> <p><i>a) zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von sechs Wochen.</i></p> <p><i>b) bei einem Umzug des Schülers zum Ende des Monats, in den der Umzugstermin fällt, mit einer Frist von vier Wochen; Nachweise sind erforderlich.</i></p> <p>c) beim Eintritt von dauerhaften körperlichen Einschränkungen des Schülers zum jeweiligen Monatsende; Nachweise sind erforderlich.</p> <p>(3) Die Musik- und Singschule kann, wenn der Schüler gegen die Schulordnung oder die Gebührensatzung verstößt und in den nachstehenden Fällen die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses verfügen:</p> <p>a) bei Schülern, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, nach vorheriger Information der gesetzlichen Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer (vgl. § 7 Absatz 1);</p> <p>b) bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht in § 7 Absatz 3;</p> <p>c) bei Unterrichtsversäumnissen ohne ausreichende Entschuldigung,</p> <p>d) bei Zahlungsrückständen für die zu zahlende Gebühr ab einer Höhe von 3 Monatsbeträgen;</p> <p>e) ein Schüler oder die mit ihm zusammen lebende Personen leidet an einer übertragbaren - insbesondere an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden - Krankheit.</p>